



### **Elternbeiträge:**

Die Benutzungsgebühr nach den Teilen A) bis D) dieser Ordnung wird für 12 Monate (September bis August) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

**A) Der Grundbeitrag für den Betreuungszeitraum ab 01.09.2026** ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt monatlich:

<b><i>für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</i></b>	<i>regulär</i>
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	370,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	444,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	517,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	591,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	665,00 €

<b><i>für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres</i></b>	<i>regulär</i>
<i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i>	<i>monatlich:</i>
von täglich 4 bis zu 5 Stunden	194,00 €
von täglich 5 bis zu 6 Stunden	233,00 €
von täglich 6 bis zu 7 Stunden	272,00 €
von täglich 7 bis zu 8 Stunden	311,00 €
von täglich 8 bis zu 9 Stunden	350,00 €

Seit April 2019 erhalten Kinder ab 3 Jahren einen **staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag** in Höhe von 100,- Euro monatlich. Der Beitragszuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das Kinderhausjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Eltern müssen hierfür keinen Antrag stellen, der Beitragszuschuss wird automatisch mit den anfallenden Elternbeiträgen (Grundbeitrag, Spiel- und Getränkegeld) verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme z.B. wegen Geschwisterermäßigung, die Gebühr übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Träger.

Die Auszahlung des **Krippengeldes** erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter [www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld) zur Verfügung.

## Anlage 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung



**B) Essensgeld** wird für die Monate September bis August des Kinderhausjahres, für jeden angefangenen Monat, für jedes Kind erhoben, für das Mittagessen gebucht ist. Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

		monatlich:
Kinder unter 3 Jahre	für 4 gebuchte Wochentage	34,00 €
Kinder unter 3 Jahre	für 5 gebuchte Wochentage	42,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 1 gebuchten Wochentag	12,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 2 gebuchte Wochentage	24,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 3 gebuchte Wochentage	36,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 4 gebuchte Wochentage	48,00 €
Kinder ab 3 Jahre	für 5 gebuchte Wochentage	60,00 €

**C) Das Spielgeld** ist für Werk- und Verbrauchsmaterialien und beträgt monatlich 9,- €.

**D) Das Getränkegeld** beträgt monatlich 3,00 €.

**E)** Mit der Anmeldung des Kindes entsteht eine sofort fällige **Verwaltungsgebühr** von 10,00 €.

**F)** Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Bildungs- und Betreuungsvertrag wird eine **Änderungsgebühr** in Höhe von 25 Euro erhoben. Eine Buchungsänderung je Kinderhausjahr ist gebührenfrei.

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Wartenberg vom 01.11.2025 außer Kraft.

- Träger der Einrichtung -

Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Geburt

Kita-Verbund Strogental